



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Nur per E-Mail

Landkreise, kreisfreie Städte,  
Region Hannover,  
Zweckverband Veterinäramt JadeWeser

Bearbeitet von Frau Bloch

Nachrichtlich:  
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen  
Spitzenverbände Niedersachsen

LAVES

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
206.3/204

Durchwahl (05 11) 1 20-  
2101

Hannover  
07.03.2019

### **Anforderungen an die Überprüfung langer grenzüberschreitender Beförderungen in Drittländer bei der Abfertigung durch die Veterinärbehörden**

hier: rechtliche Einschätzung zur Frage der Strafbarkeit von Amtstierärztinnen/Amtstierärzten wegen Beihilfe zu einem Vergehen gemäß § 17 TierSchG  
Bezug: Erlass des ML vom 28.02.2019, per E-Mail übermittelt am 28.02.2019 15.25 Uhr

Zu den Kontrollen, die von der zuständigen Behörde vor langen Beförderungen durchzuführen sind, gehört gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 u.a. die Überprüfung, ob das von dem Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung entspricht (Artikel 14 Abs. 1 Buchst. a Unterbuchst. ii) Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Gemäß Artikel 14 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 versieht die zuständige Behörde das Fahrtenbuch mit einem Stempel, wenn das Ergebnis der Kontrollen gemäß Buchstabe a) zufriedenstellend ist.

Davon zu trennen ist in diesem Zusammenhang die Frage nach einer etwaigen Strafbarkeit nach dem TierSchG (s. nachfolgend unter 1.) und den dienstlichen Obliegenheiten der zuständigen Behörde nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (s. nachfolgend unter 2.).

#### **1. Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem Vergehen gemäß § 17 TierSchG**

Zur rechtlichen Einschätzung der Frage der Strafbarkeit von Amtstierärztinnen/Amtstierärzten, die eine Genehmigung im Rahmen langer grenzüberschreitender Beförderungen in Drittländer erteilen, ist zwischenzeitlich eine Abstimmung mit MJ erfolgt.

Die nachfolgende abgestimmte rechtliche Einschätzung kann jedoch weder eine abschließende Bewertung darstellen noch besteht eine Bindung der jeweiligen Staatsanwaltschaften hieran. Eine abschließende Bewertung eines Verhaltens auf seine straf-



Dienstgebäude  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus  
Linie 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
0511 120-0  
Telefax  
0511 120-2385

E-mail  
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676  
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

rechtliche Relevanz hängt in jedem Einzelfall von den konkret nachzuweisenden Umständen ab. Insofern kann die Bewertung hier nur abstrakt und pauschal erfolgen.

In Betracht kommt in der geschilderten Fallkonstellation eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem Vergehen gemäß § 17 TierSchG i.V.m. § 27 Abs. 1 StGB. Nach § 17 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Nach § 9 Abs. 2 S. 2 StGB kommt eine Strafbarkeit wegen Beihilfe nach deutschem Recht auch dann in Betracht, wenn in dem Land, in dem die Haupttat stattgefunden hat, ein solches Verhalten nicht strafbar ist.

Da allerdings die Amtstierärztinnen/Amtstierärzte lediglich berufsbedingt handeln, kommt eine Beihilfe unter dem Aspekt des sog. neutralen oder berufsbedingten Verhaltens in Betracht.

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 20.09.1999 (BGH NStZ 2000, 34) wie folgt differenziert:

- Ziele das Handeln des Haupttäters ausschließlich darauf ab, eine strafbare Handlung zu begehen und weiß dies der Hilfeleistende (vorl. die Amtstierärztin/der Amtstierarzt), so liege Beihilfe vor.
- Halte der Hilfeleistende (vorl. die Amtstierärztin/der Amtstierarzt) die Begehung einer Straftat lediglich für möglich, sei dies nicht als Beihilfe zu werten.
- Halte der Hilfeleistende das Risiko der Begehung einer Straftat für so hoch, dass er mit seiner Hilfeleistung den erkennbar tatgeneigten Täter unterstütze, so könne Beihilfe bejaht werden.

Die Einschätzung des BGH ist seit der gen. Entscheidung ständige Rechtsprechung.

Dass es den Haupttätern ausschließlich darum geht, eine Straftat zu begehen, wird in den vorliegend gelagerten Fällen nicht zwingend geschlossen werden können.

Bei bloßem für möglich halten einer Strafbarkeit spricht einiges dafür, generell keine Strafbarkeit anzunehmen, wenn für die Amtstierärztin/den Amtstierarzt nicht ausnahmsweise ein klarer Anhaltspunkt dafür besteht, dass gerade ihre/seine Leistung (Erteilen der Genehmigung) zu deliktischen Zwecken herangezogen wird.

Eine Strafbarkeit wegen Beihilfe käme nur dann in Betracht, wenn der Amtstierärztin/dem Amtstierarzt also eine positive Kenntnis der deliktischen Pläne des Haupttäters nachzuweisen ist.

Ob letztlich die Beschreibungen in dem jüngst erschienenen Aufsatz von Maisack/Rabitsch („Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 4/2018 S. 209 ff.) schon den Schluss zulassen, dass die Bedingungen für den Transport und/oder die Tötung von Tieren in bestimmten Ländern in jedem Fall tierschutzwidrig sind, dürfte fraglich sein. Jedenfalls müsste, um von einer Strafbarkeit einer Amtstierärztin/eines Amtstierarztes ausgehen zu können, in je-

dem Einzelfall anhand der konkreten Gegebenheiten des Sachverhalts der Umfang der Kenntnis der Amtstierärztin/des Amtstierarztes von den ggf. tierschutzwidrigen Handlungen am Tatort nachgewiesen werden.

Die o. beschriebene ständige Rechtsprechung zur Beihilfe ist in der Literatur durchaus umstritten und es werden dort diverse andere Ansätze vertreten, denen die Rechtsprechung bislang nicht gefolgt ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass Gerichte auf der Grundlage der ständigen Rechtsprechung entscheiden werden. Daher ist diese bei der Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, die tierschutzrechtlichen Aspekte, insbesondere tierschutzrechtliche Risikofaktoren, die in Zusammenhang mit einer Abfertigung erwogen werden, aktenkundig zu machen. Dieses trägt maßgeblich zur Nachvollziehbarkeit der behördlichen Entscheidung und zur Rechtssicherheit für die Amtstierärztinnen/Amtstierärzte bei.

## 2. Die Kontrollen nach Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als dienstliche Obliegenheit der zuständigen Behörde

Zu unterscheiden ist die etwaige, unter 1. dargestellte Strafbarkeit wegen Beihilfe zu einem Vergehen nach § 17 TierSchG von der dienstlichen Obliegenheit der Behörde, die Kontrollen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Einzelfall durchzuführen und Beförderungen bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen abzufertigen. Durch geeignete Kontrollen zu überprüfen ist u.a., ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht. Sind die Angaben in sich nicht schlüssig, liegen die Voraussetzungen für eine Abfertigung bereits aus diesem Grunde nicht vor und die Abfertigung ist abzulehnen.

In dem Fall, dass eine befasste Amtstierärztin/ein befasster Amtstierarzt im Einzelfall auf Tatsachen begründet das Risiko der Begehung einer Straftat für so hoch hält, dass sie/er mit ihrer/seiner Hilfeleistung den erkennbar tatgeneigten Täter unterstützt und im Einzelfall von einer Beihilfe ausgegangen werden müsste (s. unter 1.), wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 im Sinne des Artikels 14 nicht eingehalten werden und die Abfertigung in diesem Fall abzulehnen ist.

Hält die Amtstierärztin/der Amtstierarzt die Begehung einer Straftat im konkreten Einzelfall lediglich für möglich, ist dies im Sinne der ständigen Rechtsprechung nicht als Beihilfe zu werten.

Wegen der Einzelheiten der Anforderungen an Tiertransporte wird Bezug genommen auf das Handbuch der Tiertransporte, Vollzugshinweise zur Verordnung (EG) Nr.

1/2005, das auf der FIS-VL-homepage [https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-](https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-the-)

[the-men/documentlibrary#filter=path%7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arbeitsgruppe%2520Tierschutz%2520%2528AGT%2529%2520-%2520%25F6ffentlich%2520-&page=1](https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-the-men/documentlibrary#filter=path%7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arbeitsgruppe%2520Tierschutz%2520%2528AGT%2529%2520-%2520%25F6ffentlich%2520-&page=1)

und der des FLI <https://www.fli.de/index.php?id=496> zur Verfügung steht.

Im Auftrage

